

***Muster eines Arbeitsvertrages
für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen,
die unter den Geltungsbereich des KAT fallen***

Zwischen

*der Ev.-Luth. Kirchengemeinde .../
dem Ev.-Luth. Kirchenkreis .../
der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland,*

vertreten durch ...,
... (Anschrift)

(Anstellungsträger)

und

Frau ...,
geboren am ...,
wohnhaft ..., ...,

(Arbeitnehmerin),

wird folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

Allgemeiner Hinweis: Dieses Muster ist nur für geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV zu verwenden. Geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (sog. kurzfristig Beschäftigte) fallen nach § 2 Buchstabe e KAT nicht unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages.

Hinweis zu § 10: Auf dem Befreiungsantrag ist der Tag des Eingangs beim Anstellungsträger zu dokumentieren. Der Zugang eines solchen Antrags ist gesondert zu kennzeichnen und zu melden. Die Wirkung der Befreiung von der Versicherungspflicht ist vom Eingang der Meldung des Anstellungsträgers bei der zuständigen Einzugsstelle abhängig. Sie erfolgt rückwirkend vom Beginn des Monats, in dem der Antrag dem Anstellungsträger zugeworfen ist, wenn der Anstellungsträger ihn mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung gemeldet hat und die Einzugsstelle der Meldung nicht widersprochen hat. Erfolgt die Meldung später als sechs Wochen nach Zugang, wirkt die Befreiung erst vom Beginn des auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgenden Monats.

§ 1

Frau

wird mit Wirkung vom
zur Begründung eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses i.S.v. § 8 SGB IV
als eingestellt.

Die Probezeit beträgt sechs Monate.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vom 1. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen.

Hinsichtlich des Erholungsurlaubs, der Kündigungs- sowie der Ausschlussfristen wird insbesondere auf die §§ 19, 27 und 30 KAT verwiesen.

§ 3

Die diesem Arbeitsverhältnis zugrunde liegende durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit wird auf ... % der tariflichen Arbeitszeit festgesetzt, dies entspricht gemäß § 5 Absatz 1 KAT zurzeit ... Wochenstunden (*bzw. einer Jahresarbeitszeit von Stunden nach § 6 Abs. 3 KAT*).

Die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird in dem Maße abgesenkt, wie es unter Berücksichtigung von Veränderungen der persönlichen Daten oder des jeweils geltenden Tarifvertrages die Erhaltung des Status einer geringfügigen Beschäftigung erfordert. Eine gesetzliche Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV begründet keinen Anspruch auf Erhöhung der vereinbarten Arbeitszeit.

§ 4

Die Arbeitnehmerin ist gemäß § 14 KAT in der Entgeltgruppe K ... eingruppiert.

§ 5

Nach § 3 Absatz 3 KAT hat die Arbeitnehmerin die ihr übertragenen Aufgaben treu und gewissenhaft entsprechend den schriftlichen und mündlichen Anweisungen auszuführen. Sie hat sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es von einer kirchlichen Mitarbeiterin erwartet wird.

§ 6

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages einschließlich bestehender Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden (§ 3 Absatz 2 KAT).

§ 7

Die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, jede bestehende und jede Aufnahme einer weiteren Beschäftigung dem Anstellungsträger unverzüglich mitzuteilen (§ 3 Absatz 5 KAT). Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung ist sie zum Ersatz des dem Anstellungsträger daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, für den Fall von Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag vor Beschreitung des Rechtsweges die Vermittlung *des Kirchenkreisrates/ des Landeskirchenamtes/ der Kirchenleitung* anzurufen.

§ 9

Es wird folgende Nebenabrede vereinbart: ...
Die Nebenabrede kann mit einer Frist von ... zum ... schriftlich gekündigt werden.

§ 10

Die Arbeitnehmerin wird darauf hingewiesen, dass sie auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden kann. Der schriftliche Befreiungsantrag ist dem Anstellungsträger zu übergeben. Der Antrag kann bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich gestellt werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend (§ 6 Abs. 1b SGB VI).

Ort, Datum

Ort, Datum

1. Unterschrift Anstellungsträger

(Siegel)

Arbeitnehmerin

2. Unterschrift Anstellungsträger